

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

12. Dezember 2006

**Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II;
hier: Durchführung des Einigungsstellenverfahrens nach §§ 44a und 45 SGB II
i.d.F. des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsu-
chende**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706) sowie der Änderung der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung sind mit Wirkung vom 01.08.2006 die Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren nach §§ 44a und 45 SGB II einbezogen. Die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit des Bezieher von Arbeitslosengeld II Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, kann danach der Feststellung widersprechen, dass der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist, und zu diesem Zweck die gemeinsame Einigungsstelle anrufen. Darüber hinaus kann sie an Sitzungen der Einigungsstelle teilnehmen.

Die vorliegende, zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmte Verlautbarung beschreibt auf der Grundlage des seit dem 01.08.2006 geltenden Rechts den Ablauf zur Anrufung und Durchführung des Einigungsstellenverfahrens. Damit soll für alle Beteiligten eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen sowie die Bundesagentur für Arbeit haben die sich ergebenden Auswirkungen beraten und das Verfahren in der nachstehenden Verlautbarung zusammengefasst. Diese soll in der Praxis für die notwendige Rechtssicherheit sorgen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsvorschriften	3
2.	Allgemeines	9
3.	Erwerbsfähigkeit	9
3.1	Definition Erwerbsfähigkeit	9
3.2	Absehbare Zeit	10
3.3	Bedingungen des Arbeitsmarktes	10
3.4	Bezieher von Arbeitsmarktrenten	10
3.5	Menschen mit Behinderung und Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen	11
4.	Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit	11
5.	Einigungsstellenverfahren	14
5.1	Gemeinsame Einigungsstelle	14
5.1.1	Allgemeines	14
5.1.2	Widerspruch der Krankenkasse	14
5.2	Zuständigkeit	15
5.3	Anrufung der Einigungsstelle durch die Krankenkasse	15
5.4	Sitzungen der Einigungsstelle	16
5.5	Hinzuziehung von Sachverständigen	16
5.6	Entscheidung der Einigungsstelle	17
5.6.1	Allgemeines	17
5.6.2	Widerspruch der Krankenkasse	17
5.7	Kosten	17
6.	Stellung der zugelassenen kommunalen Träger	17
7.	Altfälle	17

1. Rechtsvorschriften

§ 44a SGB II¹

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Sofern

- 1. der kommunale Träger,**
- 2. ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder**
- 3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte,**

der Feststellung widerspricht, entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle; der Widerspruch ist zu begründen.

Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, steht der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird. § 103 Abs. 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.

§ 45 SGB II¹

Gemeinsame Einigungsstelle

(1) Der gemeinsamen Einigungsstelle gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, der der Feststellung der Agentur für Arbeit widerspricht. Widerspricht die Krankenkasse, die bei Er-

¹ Nach § 6b Abs. 1 SGB II treten ggf. die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) an die Stelle der Bundesagentur für Arbeit.

werbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, gehört der gemeinsamen Einigungsstelle auch der Leistungsträger nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an. Die Krankenkasse kann die gemeinsame Einigungsstelle anrufen und an ihren Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

(2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

**Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
(Einigungsstellen-Verfahrensverordnung – EinigungsStVV)**

§ 1

Sitz der Einigungsstellen

Die Einigungsstellen haben ihren Sitz bei den Agenturen für Arbeit. Haben die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, hat die Einigungsstelle ihren Sitz bei der Arbeitsgemeinschaft. Die Geschäfte der Einigungsstelle werden am Sitz der Einigungsstelle geführt.

§ 2

Mitglieder der Einigungsstelle

(1) Die Agentur für Arbeit und der andere Träger der Leistung benennen auf Anforderung der Geschäftsstelle nach § 1 je einen Vertreter als Mitglied der Einigungsstelle sowie des-

sen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sollen sich bis zu ihrer ersten Sitzung einvernehmlich auf einen unabhängigen Vorsitzenden einigen. Die Mitglieder bestimmen außerdem einen Vertreter entsprechend Satz 1.

(3) Weitere Träger von Sozialleistungen sind an den Sitzungen der Einigungsstelle zu beteiligen, wenn auf Grund des Sachverhaltes nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zur Leistung an den Antragsteller verpflichtet sind. Sie sind zu beteiligen, wenn ein Mitglied der Einigungsstelle dies verlangt. Vor der Beteiligung ist das Einverständnis des Betroffenen einzuholen. Ergibt sich im Verfahren, dass der beteiligte Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist, tritt er als Mitglied an die Stelle des ursprünglich zur Leistung verpflichteten Mitgliedes.

§ 3 **Zuständigkeit**

Zuständig ist die Einigungsstelle bei der Agentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft, in der ein Antrag gemäß § 37 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gestellt wurde oder zu stellen wäre. Wird nach der Anrufung der Einigungsstelle eine andere Agentur für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaft zuständig, entscheidet die angerufene Einigungsstelle abschließend.

§ 4 **Anrufung der Einigungsstelle**

(1) Die Einigungsstelle wird von dem Träger angerufen, der eine von der Entscheidung des anderen Trägers abweichende Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit treffen will oder der Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte. Die Anrufung hat unverzüglich nach der Feststellung zu erfolgen, dass der anrufende Träger eine abweichende Entscheidung treffen will. Haben beide Träger bereits eine Entscheidung getroffen, kann die Einigungsstelle von beiden Trägern angerufen werden.

(2) Die Anrufung der Einigungsstelle ist dem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender noch nicht bestimmt ist, der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die erste Sitzung der

Einigungsstelle soll innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung der Einigungsstelle durchgeführt werden.

§ 5

Sitzungen der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle haben über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen der Einigungsstelle Verschwiegenheit zu bewahren. Die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, kann an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Einigungsstelle. Solange ein Vorsitzender nicht bestimmt ist, wird die Sitzung vom Mitglied des Trägers geleitet, der die Einigungsstelle angerufen hat.

(3) Über jede Sitzung der Einigungsstelle ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuführen. Das Protokoll beinhaltet mindestens

- 1. den Ort und die Zeit der Sitzung,**
- 2. die Namen der Anwesenden,**
- 3. den wesentlichen Inhalt der Verhandlung,**
- 4. die Anträge der Mitglieder der Einigungsstelle und**
- 5. die Beschlüsse der Einigungsstelle im Wortlaut.**

Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt. Der Vorsitzende leitet das Protokoll der Agentur für Arbeit und den anderen Mitgliedern der Einigungsstelle unverzüglich zu.

§ 6

Sachverständige

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle können die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. Sachverständige sollen nicht der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger der anderen Leistung oder der Krankenkasse angehören oder mit ihnen in sonstiger Weise in geschäftlichen Beziehungen stehen.

(2) Der Sachverständige soll ein schriftliches Gutachten fertigen; er kann von der Einigungsstelle persönlich angehört werden. Den Mitgliedern ist vor der Entscheidung der Einigungsstelle ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des Gutachtens einzuräumen.

§ 7

Anhörung des Antragstellers

**Der Antragsteller kann persönlich angehört werden. Er kann zu der Anhörung mit einem Beistand erscheinen. Das vom Beistand Vorgetragene gilt als von dem Antragsteller vorge-
tragen, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.**

§ 8

Entscheidung der Einigungsstelle

(1) Der Vorsitzende hat auf eine einvernehmliche Entscheidung der Einigungsstelle gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hinzuwirken. Sofern eine einvernehmliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet die Einigungsstelle mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der gemäß § 7 beteiligte Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Kenntnis. Die Entscheidung der Einigungsstelle ist für die an der Entscheidung beteiligten Träger bindend.

(2) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der Vertreter der Agentur für Arbeit und der Vertreter des Trägers der anderen Leistung (§ 2 Abs. 1 und 3). Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Weigert sich ein Träger nach Fristsetzung durch den Vorsitzenden durch Entsendung des Vertreters die Beschlussfähigkeit herbeizuführen, stellt der Vorsitzende diesen Sachverhalt fest. Danach kann ein Beschluss gefasst werden, auch ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(3) Wechselt die örtliche Zuständigkeit nach § 36 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, bleibt die Entscheidung der zuvor zuständigen Einigungsstelle für die betroffenen Leistungsträger bindend.

§ 9
Kosten

Die Kosten für das Verfahren der Einigungsstelle trägt die Agentur für Arbeit oder die Arbeitsgemeinschaft, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat; den beteiligten Trägern werden Kosten nicht erstattet. Der Vorsitzende erhält außer in den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend die einem ehrenamtlichen Richter zustehende Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung und zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro für jeden durch Beschluss entschiedenen Fall. Die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach § 7 sind von der Agentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft zu erstatten, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat.

§ 10
Stellung der zugelassenen kommunalen Träger

Die gemäß § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen kommunalen Träger haben an Stelle der Agenturen für Arbeit die aus dieser Verordnung folgenden Rechte und Pflichten.

2. Allgemeines

Mit der Änderung des § 44a Abs. 1 Satz 2 SGB II durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706) wird den Krankenkassen ab 01.08.2006 die Möglichkeit eingeräumt, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 SGB II anzurufen. Die Gesetzesänderung berücksichtigt, dass von den finanziellen Folgen eines rechtswidrigen Bezugs von Arbeitslosengeld II aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit auch die Krankenkassen betroffen sind.

Die Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle erfolgt durch Widerspruch der Krankenkasse gegen die Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden durch die Arbeitsgemeinschaft/ Agentur für Arbeit. Durch das Erfordernis, den Widerspruch zu begründen, wird erreicht, dass die Krankenkasse die Einigungsstelle nur bei berechtigten Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit anruft. Anlass für Zweifel an der Erwerbsfähigkeit können ärztliche Gutachten, aber auch Umstände sein, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwerbsfähigkeit ausschließen.

Ist die gemeinsame Einigungsstelle angerufen, haben die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bis zur Entscheidung der Einigungsstelle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen (§ 44a Abs. 1 Satz 3 SGB II).

3. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II).

3.1 Definition Erwerbsfähigkeit

Als nicht erwerbsfähig ist derjenige anzusehen, wer die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung erfüllt. Der Begriff der vollen Erwerbsminderung lehnt sich an die Bestimmungen des Rentenrechts an. Danach ist Erwerbsfähigkeit nur dann zu verneinen, wenn der Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande ist, in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Bei der Entscheidung sind einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person und andererseits damit eventuell in Verbindung stehende rechtliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Alle sonstigen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindernden bzw. ein-

schränkenden Tatbestände (z. B. Kindererziehung) stellen folglich keine Ausschlussstatbestände in diesem Sinne dar.

3.2 Absehbare Zeit

Als „absehbare Zeit“ in diesem Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II ist in Anlehnung an § 7 Abs. 4 SGB II und § 125 Abs. 1 SGB III ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten anzusehen. Demnach ist auch erwerbsfähig, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird.

3.3 Bedingungen des Arbeitsmarktes

Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z. B. Arbeitsentgelt, Dauer sowie Lage und Verteilung der Arbeitszeit). Üblich sind solche Bedingungen, unter denen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. Unerheblich ist dabei, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

3.4 Bezieher von Arbeitsmarktrenten

Bezieher so genannter „Arbeitsmarktrenten“ (§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) sind erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II. Die Betroffenen erhalten diese Leistung vom Rentenversicherungsträger, wenn sie in der Lage sind, zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein und nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers der Arbeitsmarkt für sie verschlossen ist.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht nicht. Voraussetzung dafür wäre eine dauerhafte Erwerbsminderung. Der Rentenversicherungsträger zahlt die „Arbeitsmarktrente“ jedoch nur befristet.

Da die Betroffenen zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können, sind sie in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein (vgl. § 8 Abs. 1 SGB II). Soweit sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Die „Arbeitsmarktrente“ wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

3.5 Menschen mit Behinderung und Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Grundsätzlich ist die Erwerbsfähigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen. Allein das Vorliegen einer Behinderung schließt eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II nicht aus.

Bei behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit beschäftigt sind, ist grundsätzlich von einer vollen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI) und damit von einer fehlenden Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II auszugehen.

Bei behinderten Menschen, die sich in der Übergangsphase von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne des § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO) befinden, ist von einer Erwerbsfähigkeit auszugehen. Einen Hinweis auf eine eingetretene Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II bietet u. a. die fachliche Stellungnahme des Fachausschusses einer Werkstatt für behinderte Menschen entsprechend § 5 Abs. 5 WVO oder ein Gutachten des ärztlichen Dienstes einer Agentur für Arbeit.

4. Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Grundsätzlich wird von der Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden ausgegangen. Bestehen Zweifel, ob der Hilfebedürftige eine ausreichende gesundheitliche Leistungsfähigkeit hat, wird durch den Vermittlungs- oder Leistungsbereich in der Regel ein Gutachten eines Arztes der Agentur für Arbeit/Amtsarztes eingeholt.

Die Notwendigkeit der Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit/des Amtsarztes wird im Einzelfall sorgfältig geprüft. Anlass für die Durchführung einer medizinischen Begutachtung können insbesondere folgende Fälle geben:

- wenn Leistungen nach Erschöpfung eines Anspruchs auf Krankengeld beantragt werden oder eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde,

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II; Durchführung des Einigungsstellenverfahrens

- wenn der Hilfebedürftige Rente wegen Erwerbsminderung oder eine entsprechende Rente von einer berufsständigen Versorgungseinrichtung beantragt hat,
- wenn die Feststellung zu treffen ist, ob Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt,
- wenn aus gesundheitlichen Gründen mehrfach Arbeit, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten oder Eingliederungsmaßnahmen beendet oder nicht angetreten wurden,
- wenn eine schwere Behinderung vorliegt, die die Erwerbsfähigkeit ausschließen kann,
- wenn Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit beantragt oder bereits anerkannt wurden.

Ärztliche Unterlagen, die vom Hilfebedürftigen beigebracht werden, werden dem Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt zur Prüfung zugeleitet. Ärztliche Gutachten, insbesondere solche, die zu einer Ablehnung eines Leistungsantrages oder zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung führen können, werden unverzüglich ausgewertet.

Aus dem vom Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt zu erstellenden positiven oder negativen Leistungsbild sowie der Beantwortung spezieller Zielfragen kann abgeleitet werden, für welche Erwerbstätigkeit der Hilfebedürftige nicht mehr oder noch in Betracht kommt und ggf. mit welchen Einschränkungen er diese ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes ausüben vermag. Die gutachterliche Aussage muss so erschöpfend sein, dass die Frage der Erwerbsfähigkeit im konkreten Fall abschließend beurteilt und entschieden werden kann. Bestätigt der Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt, dass in Folge von Krankheit oder Behinderung eine länger als sechs Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt, die keine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich zulässt, so wird von Erwerbsunfähigkeit ausgegangen.

Der Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt entscheidet nicht darüber, ob der von ihm untersuchte Hilfebedürftige nach seiner Leistungsfähigkeit im Stande ist, eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Zu dieser Frage nimmt vielmehr der Integrationsbereich der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens Stellung, wertet das Gutachten im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung aus und leitet die Durchschrift ggf. an die innerhalb des Trägers leistungsrechtlich zuständige Stelle weiter. Diese entscheidet letztlich über den Leistungsantrag.

Verzögerungen bei der Durchführung ärztlicher Begutachtungen dürfen nicht zu Lasten des Hilfebedürftigen gehen. Wenn eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, wird von der Leistungsfähigkeit ausgegangen, die nach den Angaben des Hilfebedürftigen, der Stellungnahme des Integrationsbereiches und den sonstigen Antragsunterlagen vermutet wird.

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II; Durchführung des Einigungsstellenverfahrens

Liegt nach den Feststellungen des Ärztlichen Dienstes Erwerbsfähigkeit nicht vor und besteht kein Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, werden die Leistungen nach dem SGB II eingestellt. Die Hilfebedürftige wird in diesem Fall an den nach dem SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe verwiesen. Wenn die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenbezug vorliegen, wird zudem auf die Möglichkeit der Rentenantragstellung hingewiesen.

Besteht für den nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II, wird dieser durch die Arbeitsgemeinschaft/Agentur für Arbeit zur Rentenantragstellung aufgefordert, wenn die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ggf. kann auch die Arbeitsgemeinschaft/Agentur für Arbeit den Rentenanspruch für den Hilfebedürftigen stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Teilt der andere Leistungsträger die Auffassung der Agentur für Arbeit zum Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit nicht und ruft die Einigungsstelle an, wird ab dem Tag der Kenntnisnahme der abweichenden Auffassung des anderen Leistungsträgers die Leistungsgewährung nach dem SGB II wieder aufgenommen.

Das Ergebnis des Einigungsstellenverfahrens nach der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung - in deren Rahmen der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit im Vorfeld gutachterlich beteiligt war - wird von den in die Einigungsstelle von der Agentur berufenen Personen in geeigneter Form dem Ärztlichen Dienst mitgeteilt.

5. Einigungsstellenverfahren

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig (vgl. Abschnitt 4.) und hilfebedürftig ist. Sofern

- der kommunale Träger,
- ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig ist, oder
- die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hat,

der Feststellung widerspricht, entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle.

Kommt der anrufende Träger zu einer abweichenden Beurteilung der Erwerbsfähigkeit als die Agentur für Arbeit, ist die Einigungsstelle unverzüglich anzurufen.

Der Widerspruch ist zu begründen (vgl. Abschnitt 5.3).

5.1 Gemeinsame Einigungsstelle

5.1.1 Allgemeines

Der gemeinsamen Einigungsstelle gehören ein Vorsitzender und ein Vertreter der Agentur für Arbeit an.

Widerspricht der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger (z.B. der Rentenversicherungsträger), der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, der Feststellung der Agentur für Arbeit, gehört zusätzlich ein Vertreter dieses Trägers der gemeinsamen Einigungsstelle an.

5.1.2 Widerspruch der Krankenkasse

Widerspricht die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit des Bezieher von Arbeitslosengeld II Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, der Feststellung der Agentur für Arbeit, gehört auch ein Vertreter des kommunalen Trägers oder des Leistungsträgers, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, der gemeinsamen Einigungsstelle an.

Die Krankenkasse kann an den Sitzungen der gemeinsamen Einigungsstelle teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihr nicht zu (kein formelles Mitglied, vgl. auch Abschnitt 5.6.2). Ist die widerspre-

chende Krankenkasse im Geschäftsbereich der zuständigen Einigungsstelle örtlich nicht präsent, kann sie sich vertreten lassen. In diesen Fällen stellen die Krankenkassen die Teilnahme an den Sitzungen der Einigungsstelle intern sicher.

5.2 Zuständigkeit

Zuständig ist die Einigungsstelle der leistungsgewährenden Institution (Agentur für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaft). Die Geschäfte der Einigungsstelle werden am Sitz der Einigungsstelle geführt. Wird nach Anrufung der Einigungsstelle eine andere Agentur für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaft zuständig, entscheidet die angerufene Einigungsstelle abschließend.

5.3 Anrufung der Einigungsstelle durch die Krankenkasse

Nach der in § 44a Abs. 1 Nr. 3 SGB II festgelegten Beteiligung der Krankenkassen am Einigungsstellenverfahren handelt es sich um eine einseitige Gestaltungsoption, von der die Krankenkasse Gebrauch machen kann. Ärztliche Gutachten oder Umstände der allgemeinen Lebenserfahrung können für die Krankenkasse Anlass sein, an der Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden zu zweifeln.

Teilt die Krankenkasse die Feststellung der Agentur für Arbeit über die Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden nicht, ist der Widerspruch gegenüber der Einigungsstelle schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Widerspruch sollte folgende Punkte beinhalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Arbeitsuchenden
- Kunden-Nummer der Agentur für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaft
- von wem und zu wann der Arbeitsuchende als Bezieher von Arbeitslosengeld II angemeldet wurde
- Begründung des Widerspruchs
- Aufforderung, die Sitzung der Gemeinsamen Einigungsstelle in den nächsten 14 Tagen einzuberufen.

Die Einigungsstelle hat sich für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit ein Gesamtbild des Arbeitsuchenden zu machen. Deshalb sollte es Ziel der Krankenkasse sein, die Einigungsstelle von einer abweichenden Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit zu überzeugen.

Dazu sind der Einigungsstelle mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- ablehnender Leistungsbescheid, der mit (mangelnder) Erwerbsfähigkeit begründet wird
- Entscheidung des Trägers, von dem die Krankenkasse abweichen will
- alle vorhandenen ärztlichen Gutachten (jedoch keine Befunde der behandelnden Ärzte)
- sonstige der Krankenkasse vorliegende medizinische Unterlagen

Die Krankenkasse soll in den Fällen, in denen keine anderweitigen ärztlichen Unterlagen vorliegen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten, um die fehlende Erwerbsfähigkeit belegen zu können.

Zusätzlich können Erkenntnisse über die Auffassung des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit vorlegt werden. Dabei kann es sich um

- Gutachten aus einem Rentenverfahren,
- einen Ablehnungsbescheid hinsichtlich einer Erwerbsminderungsrente,
- einen Nachweis über den Versicherungsverlauf,
- einen Nachweis über versicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente

handeln.

Ein Muster des Widerspruchs gegenüber der Einigungsstelle nebst Ausfüllhilfe sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

5.4 Sitzungen der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle haben über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen der Einigungsstelle Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die an den Sitzungen der Einigungsstelle teilnehmenden Vertreter der Krankenkasse.

5.5 Hinzuziehung von Sachverständigen

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle können die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. Diese sollen neutral sein und können daher nicht der Bundesagentur für Ar-

beit, dem anderen Träger der Leistung oder der Krankenkassen angehören oder mit ihnen in sonstiger Weise in geschäftlichen Beziehungen stehen.

5.6 Entscheidung der Einigungsstelle

5.6.1 Allgemeines

Der Vorsitzende hat auf eine einvernehmliche Entscheidung der Einigungsstelle hinzuwirken. Ist keine einvernehmliche Entscheidung möglich, entscheidet die Einigungsstelle mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die von der Einigungsstelle getroffene Entscheidung ist für die an der Entscheidung beteiligten Träger bindend.

5.6.2 Widerspruch der Krankenkasse

Abschnitt 5.6.1 gilt auch bei Anrufung der Einigungsstelle durch die Krankenkasse. Dabei besitzt die Krankenkasse kein Stimmrecht.

Ist die Krankenkasse mit der Entscheidung der Einigungsstelle nicht einverstanden, steht ihr der Rechtsweg offen.

5.7 Kosten

Die Kosten für das Verfahren der Einigungsstelle trägt die Agentur für Arbeit oder die Arbeitsgemeinschaft, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat. Kosten der beteiligten Träger werden nicht erstattet.

6. Stellung der zugelassenen kommunalen Träger

Diese Verlautbarung gilt auch für die alleinige Leistungserbringung durch die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger. An die Stelle der Bundesagentur für Arbeit tritt jeweils der zugelassene kommunale Träger (Optionskommune).

7. Altfälle

In vor dem 01.08.2006 entschiedenen Fällen, in denen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit bestanden, kann die Krankenkasse die Einigungsstelle nicht anrufen. Laufende Fälle werden dagegen in das

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II;
Durchführung des Einigungsstellenverfahrens

Einigungsstellenverfahren einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II bereits vor dem 01.08.2006 liegt.

Anlagen

Anlage 1: Muster für die Anrufung der Einigungsstelle

Anlage 2: Ausfüllhilfe